MEDIEN.RLP
INSTITUT FÜR MEDIEN UND PÄDAGOGIK E.V.

SATZUNG

Satzung

		Seite
1.	Name und Sitz	3
2.	Vereinszweck	3
3.	Mitglieder	4
4.	Beiträge	4
5.	Organe	4
6.	Mitgliederversammlung	5
7.	Vorstand	6
8.	Vertretung	7
9.	Ehrenmitglieder	7
10.	Arbeitsausschüsse	8
11.	Kuratorium	8
12.	Geschäftsführer/in	8
13.	Geschäftsstelle	8
14.	Geschäftsjahr	8
15.	Vereins- und Rechnungsprüfung	8
16.	Niederschriften	9
17.	Satzungsänderung	9
18.	Mitgliedschaften von medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V.	9
19.	Auflösung	9
20.	Gültigkeit	10

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.

3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Vereinszweck

1. medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. dient als Einrichtung für Jugend- und Erwachsenenbildung der Information und Weiterbildung sowie der Freizeitarbeit durch
    1. die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu Medien, Kommunikation und Bildung,
    2. die Versorgung der Jugend-, Bildungs- und Kulturarbeit mit Filmen und didaktischen Medien,
    3. Maßnahmen zur Förderung von aktiver Mediennutzung, zum bewussten Umgang mit Medien und zur Entwicklung von Kritikfähigkeit und Kritikbereitschaft gegenüber den Medien, insbesondere in den Bereichen soziale, politische und kulturelle Bildung,
    4. die Herausgabe entsprechender Publikationen,
    5. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder und weiterer Interessenten und Interessentinnen in allen Fragen zu Medien und Kommunikation,
    6. die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugend- und Bildungsarbeit und mit berufsständischen, kirchlichen, politischen, kommunalen und staatlichen Organisationen und Dienststellen.

2. medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitglieder

1. Mitglieder können werden
    1. kommunale Gebietskörperschaften,
    2. sonstige juristische Personen,
    3. Privatpersonen, die den Vereinszweck fördern wollen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres per Brief dem Vorstand mitgeteilt werden.

5. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt, kann es durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Woche durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

6. Mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung enden alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte an den Verein.

4. Beiträge

Von den Mitgliedern werden zur Erfüllung des Vereinszweckes Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Organe

Organe von medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
    1. je einem/einer bevollmächtigten Vertreter/in der Mitglieder,
    2. dem Vorstand,
    3. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in als ständigem beratenden Mitglied.

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal alle zwei Jahre auf Beschluss des Vorstandes von der/dem Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (oder per E-Mail) einberufen werden.
   Sie ist jederzeit binnen zwei Wochen mit vierwöchiger Frist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand es beschließt.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
    1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit von medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V.,
    2. Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichtes,
    3. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung,
    4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
    5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
    6. Wahl
        1. des/der Vorsitzenden,
        2. des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
        3. des Schriftführers/der Schriftführerin,
        4. des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
        5. der Vorstandsmitglieder,
        6. der Vereinsprüfer/innen,
    7. Satzungsänderungen,
    8. Ausschluss von Mitgliedern.

4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen und umgehend den Mitgliedern zugeleitet werden. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
   Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
   Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wird die Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl unter den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

6. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden (Umlaufbeschluss).

7. Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt.
   Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.

2. Dem Vorstand gehören an
   1. der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende,
   2. der/die von der Mitgliederversammlung gewählte stellvertretende Vorsitzende,
   3. der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in,
   4. der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Schatzmeister/in,
   5. drei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder
   6. der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenvorsitzenden,
   7. der/die vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/in als ständiges beratendes Mitglied.

3. Der gewählte Vorstand kann beratende Vorstandsmitglieder berufen.

4. Aufgabe des Vorstandes ist
    1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
    2. die Ausführung ihrer Beschlüsse,
    3. die Erstellung des Haushaltsplans,
    4. die Beschlussfassung über alle Aufgaben des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.

5. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende(n) wenigstens zweimal jährlich mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von wenigstens drei seiner Mitglieder ist er jederzeit binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

6. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Aufwendungen für die Vorstandstätigkeit ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung bestimmen, die sowohl pauschale als auch punktuelle Elemente (Sitzungsgelder, Tagegelder) enthalten kann. Gleiches gilt auch für sachkundige Personen, die der Vorstand in Ausschüsse und in ein Kuratorium beruft.

8. Vertretung

medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in bestimmte Aufgaben auf eine(n) oder mehrere Bevollmächtigte übertragen.

9. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. erworben haben, zu Ehrenmitgliedern wählen, frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden.
Ehrenmitglieder nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teil, Ehrenvorsitzende stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung und an den Vorstandssitzungen.

10. Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Ihnen können Personen angehören, die keine Vertreter/innen von Mitgliedern sind. Vertreter/innen der Arbeitsausschüsse können zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden.

11. Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium erfahrener Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Organisationen und kommunalen sowie staatlichen Stellen zur Beratung grundsätzlicher Sachfragen berufen.

12. Geschäftsführer/in

Der Vorstand bestellt eine(n) Geschäftsführer/in. Er/Sie gehört der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als ständiges beratendes Mitglied an. Er/Sie führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

13. Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle und weitere Arbeitszentren ein. Der Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest. Das Personal wird durch den Vorstand angestellt.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

15. Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte auf vier Jahre zwei Vereinsprüfer/innen. Ihnen obliegen die sachliche Prüfung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. An der Prüfung müssen beide Prüfer/innen beteiligt

sein. Die rechnerische Prüfung des Kassenberichtes erfolgt durch ein öffentliches Prüfungsamt. Der Bericht wird dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

16. Niederschriften

Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Sie werden vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und den jeweiligen Mitgliedern zugestellt. Über die Genehmigung wird in der jeweils folgenden Sitzung entschieden.

17. Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Abweichend von Ziffer 6.4, Satz 2 können schriftliche Anträge zur Satzungsänderung, die später als 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen, nicht mehr zugelassen werden.

18. Mitgliedschaften von medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V.

1. medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

2. Der Vorstand kann darüber hinaus Mitgliedschaften beantragen, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

19. Auflösung

1. Die Auflösung von medien.rlp - Institut für Medien und Pädagogik e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder.

2. Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens Zweidrittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

20. Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister am 26.03.2015 in Kraft.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e. V. am 15.09.2014, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung von medien.rlp – Institut für Medien und Pädagogik e.V. vom 15.09.2016 in Mainz.